

**240 Versicherungen**

1. Es gilt der Grundsatz nach Nr. 7 AV zu § 7 LHO, wonach regelmäßig keine Versicherungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen werden dürfen. Damit wird das Prinzip der Eigendeckung durch die LHO vorgegeben.

Dies stellt jedoch kein Verbot zum Abschluss von z.B. einer Gebäudefeuerversicherung dar. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in besonderen Einzelfällen nach den Regeln der LHO (insb. Gebot der Wirtschaftlichkeit) der Abschluss einer Fremdversicherung wie einer Rohbaufeuerversicherung nach Prüfung der Voraussetzungen durch die verantwortliche Stelle in Betracht kommen kann. Bei der Prüfung, ob in besonderen Einzelfällen der Abschluss einer Gebäudefeuerversicherung zu Lasten des Fachhaushalts in Betracht kommen kann, obliegen Risikoeinschätzung, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die Entscheidung und der Abschluss selbst allein der für das Objekt verantwortlichen Stelle - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Einzelfall zwischen Eigentümer/ Vermieter/ Mieter/ Betreiber.

2. Versicherungen gegen Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung vor der Abnahme (Bauwesenversicherung) sollen vom Auftraggeber nur ausnahmsweise abgeschlossen werden und nur in solchen Fällen, in denen die Versicherung des Bauherrenrisikos – höhere Gewalt und andere objektiv unabwendbare Umstände – geboten ist (siehe § 7 VOB/B).
3. Die Bauwesenversicherung der Auftragnehmer gewährt Versicherungsschutz gegen alle Schäden (unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen) an der versicherten Bauleistung, soweit der Bauunternehmer diese Schäden nach der VOB zu vertreten hat. Hierzu gehören alle Schäden mit Ausnahme der durch „höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände“ verursachten (Bauherrenrisiko), für die der Auftraggeber die Gefahr trägt (siehe § 7 VOB/B). Nicht versichert sind dagegen Schäden durch normale Witterungseinflüsse und Leistungsmängel (vertragswidrige Ausführungen der Leistung).
4. Die Montageversicherung für Stahlbauten erstreckt sich auch auf die Montageeinrichtung. Versichert ist die Montageleistung ohne Unterscheidung, ob das Schadensrisiko vom Auftragnehmer oder vom Auftraggeber zu tragen ist. Haftpflichtschäden sind bis zu einem gewissen Umfang mitversichert.
5. Hinsichtlich der Haftpflichtansprüche gegen Berlin gelten die Verwaltungsvorschriften zur Neufassung der Grundsätze für die Regulierung von Haftpflichtansprüchen und Eigenschäden (Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze – HEGr -). Hierfür sind Versicherungen nicht abzuschließen (vgl. ABl. 2021 Nr. 55 S. 5189 ff.).